



Studien- & Prüfungsordnung, Duale Studiengänge nach dem Ulmer Modell

Hochschule Ulm

Dokumenten-ID	HSULM-9-54
Dokumentenart	Ordnung
Titel	Studien- & Prüfungsordnung, Duale Studiengänge nach dem Ulmer Modell
Beschluss vom:	31.07.2015
Gültig ab:	01.09.2015
Version	1.0
Status	Veröffentlichung
Hochschuleinrichtung	Rektorat
Verantwortliche	Prorektor Studium & Lehre
Vertraulichkeitsstufe	Offen
Sprache	DE

Überarbeitungshistorie

Erste Version	Prorektor Studium & Internationales	0.1	30.07.2015
Veröffentlichung	Rektor	1.0	01.09.2015

Inhaltsverzeichnis

§ Geltungsbereich.....	1
Teil A: Allgemeiner Teil.....	2
I. Allgemeines.....	2
§2 Berufspraktische Ausbildung.....	2
§3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Prüfungsaufbau.....	2
§4 Praxisphase.....	4
§5 Praxisphasen im Rahmen der beruflichen Ausbildung.....	4
§6 Praxisprojekt.....	4
§7 Weitere Praxisphasen.....	5
§8 Fristen, Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs.....	6
§9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	7
§10 Prüfungsleistungen.....	8
§11 Mündliche Prüfungsleistungen.....	8
§12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	9
§13 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	9
§14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
§15 Bestehen und Nichtbestehen.....	10
§16 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	11
§17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	11
§18 Prüfungsausschuss.....	13
§19 Prüfer und Beisitzer.....	13
§20 Zuständigkeiten.....	14
§21 Erwerb und Nachweis englischer Sprachkenntnisse.....	14
II. Bachelor-Vorprüfung.....	15
§22 Zweck der Bachelor-Vorprüfung, Gesamtnote, Zeugnis.....	15
III. Bachelor-Prüfung.....	15
§23 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung.....	15
§24 Fachliche Voraussetzungen.....	15
§25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	16
§26 Abgabe und Bewerbung der Bachelorarbeit.....	16
§27 Zusatzmodule.....	17
§28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis.....	17
§29 Abschlussgrad und Bachelorurkunde.....	18
§30 Diploma Supplement (Studiengangerläuterung).....	18
§31 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung.....	19

§32	Einsicht in die Prüfungsakten.....	19
Teil B:	Besonderer Teil	20
§33	Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Regelung für die Wahlpflichtmodule.....	20
§34	Dualer Bachelorstudiengang Nachrichtentechnik	21
§35	Dualer Bachelorstudiengang Industrieelektronik.....	23
§36	Dualer Bachelorstudiengang Maschinenbau.....	26
§37	Dualer Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik.....	30
§38	Dualer Bachelorstudiengang Produktionstechnik und Organisation.....	34
§39	Dualer Bachelorstudiengang Mechatronik.....	35
§40	Dualer Bachelorstudiengang Medizintechnik.....	38
§41	Dualer Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik.....	41
§42	Dualer Bachelorstudiengang Internationale Energiewirtschaft	44
§43	Dualer Bachelorstudiengang Energiesystemtechnik	46
Teil C:	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	48
§44	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	48

§ Geltungsbereich

(1) Die Dualen Bachelorstudiengänge vereinigen die berufspraktische Ausbildung zum Facharbeiter bzw. Gesellen in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit der akademischen Ausbildung zum Bachelor of Engineering bzw. Bachelor of Science.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Dualen Bachelorstudiengänge nach dem Ulmer Modell

- Maschinenbau,
- Fahrzeugtechnik,
- Produktionstechnik und Organisation,
- Industrieelektronik,
- Nachrichtentechnik,
- Mechatronik,
- Medizintechnik,
- Elektrotechnik und Informationstechnik,
- Internationale Energiewirtschaft,
- Energiesystemtechnik.

(3) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auch auf Männer; im Übrigen gilt § 11 (7) LHG entsprechend.

Teil A: Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§2 Berufspraktische Ausbildung

(1) In den Dualen Studiengängen nach §1 Abs.2 ist als Voraussetzung für die Immatrikulation ein Vertrag mit einem ausbildungsberechtigten Unternehmen (Ausbildungsbetrieb) über die in den praktischen Studienabschnitten stattfindende Ausbildung in einem geeigneten anerkannten Ausbildungsberuf vorzulegen. Der Vertrag soll sich auch auf die Ableistung des 4. und 5. Ausbildungssemesters (§3 Abs.2) erstrecken.

(2) Nach dem fünften Ausbildungssemester schließt die berufliche Ausbildung mit dem Bestehen der Abschlussprüfung ab.

§3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Prüfungsaufbau

(1) Die gesamte Ausbildungs- und Studienzeit ist in Studiensemestern unterteilt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Studiensemester, sie wird in Ausbildungssemestern unterteilt. Sie umfasst die theoretischen Ausbildungssemester, die praktischen Ausbildungssemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(3) Die theoretischen Ausbildungssemester werden an der Hochschule Ulm abgeleistet und beinhalten das gleiche Studienprogramm wie die gleichnamigen Bachelorstudiengänge ohne praktische Berufsausbildung. Abweichungen sind im Besonderen Teil geregelt. Die Zuordnung zum Studienprogramm der gleichnamigen Bachelorstudiengänge wird durch Angabe der Lehrplansemester des theoretischen Teils beschrieben.

(4) Die individuelle Studienzeit eines Studierenden in einem Studiengang wird in Fachsemestern gezählt.

(5) Das Studium in den Studiengängen nach §1 Abs.2 gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Die Grundausbildung (1. Ausbildungssemester)

In diesem Abschnitt erfolgt die berufspraktische Grundausbildung (erster Teil der beruflichen Ausbildung).

2. Der erste Studienabschnitt (2. bis 5. Ausbildungssemester)

Dieser beinhaltet

- a) das akademische Programm des Grundstudiums und dessen Abschluss durch Erbringen der Bachelor-Vorprüfung,
- b) die Fortsetzung der praktischen Berufsausbildung (zweiter Teil der beruflichen Ausbildung) und ihren Abschluss durch Bestehen der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf gem. §2 (2) sowie
- c) den ersten Teil des Praxisprojekts.

3. Der zweite Studienabschnitt (6. bis 9. Ausbildungssemester)

Dieser beinhaltet

- a) das akademische Programm des Hauptstudiums und dessen Abschluss durch die Bachelor-Prüfung einschließlich der Bachelor-Arbeit sowie
- b) den zweiten Teil des Praxisprojekts.

Studienorganisationsbedingte Abweichungen von dieser Einteilung können durch den verantwortlichen Prüfungsausschuss beschlossen werden; sie werden den Studierenden und den Ausbildungsbetrieben rechtzeitig bekannt gegeben.

(6) Der Inhalt des Studiums in den Studiengängen gem. §1 Abs.1 ist in Module d.h. in thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene Einheiten aufgeteilt. Zur Verdeutlichung der Struktur des Studiums können mehrere Module gleicher Fachrichtung sogenannten Modulgruppen zugeordnet werden.

(7) Im Besonderen Teil werden die Pflicht- und Wahlpflichtmodule festgelegt, deren Abschluss für den erfolg-reichen Abschluss des Grund- bzw. des Hauptstudiums erforderlich ist. Ein Modul ist erfolgreich abge-schlossen, wenn das Erreichen der Lernergebnisse durch das Erbringen aller im Besonderen Teil festgeleg-ten studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.

(8) Der Besondere Teil enthält zu jedem Modul folgende Angaben:

1. den erforderlichen studentischen Lernaufwand in Kreditpunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein Kreditpunkt der Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht,
2. die zum erfolgreichen Abschließen des Moduls erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie ihren Umfang in Semesterwochenstunden,
4. soweit festgelegt, die Zuordnung der Module bzw. der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu den Ausbildungssemestern,
5. soweit festgelegt, das Ausbildungssemester, in dem der Studierende zur erstmaligen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich angemeldet ist bzw. die erstmalige Anmeldung empfohlen wird (vgl. §5 (1)),
6. die Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen zur Bachelor-Vorprüfung oder zur Bachelor-Prüfung,
7. die Gewichtung der Noten für die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote der Ba-chelor-Vorprüfung bzw. der Bachelor-Prüfung.

Das Erbringen von bestimmten Studien- und Prüfungsleistungen kann zur Voraussetzung für die Teilnah-me an anderen Prüfungsleistungen gemacht werden (Prüfungsvorleistungen).

(9) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsmodus aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

(10) Im Hauptstudium können Studienschwerpunkte angeboten werden. Näheres regelt der Besondere Teil.

§4 Praxisphase

(1) In den Praxisphasen erfolgt die Ausbildung im Ausbildungsbetrieb. Mit Zustimmung des Ausbildungsbetriebs und der Hochschule können sie auch in anderen geeigneten Betrieben absolviert werden.

(2) Es gibt folgende Arten von Praxisphasen:

1. Praxisphasen im Rahmen der beruflichen Ausbildung,
2. Praxisprojekt,
3. Weitere Praxisphasen.

§5 Praxisphasen im Rahmen der beruflichen Ausbildung

(1) Die Praxisphasen im Rahmen der beruflichen Ausbildung umfassen in der Regel das erste, das vierte sowie die erste Hälfte des fünften Ausbildungssemesters.

(2) Die Ausbildung erfolgt im Ausbildungsbetrieb sowie in der Berufsschule nach den einschlägigen Richtlinien der IHK in Verantwortung des Ausbildungsbetriebs und der Berufsschule in Abstimmung mit der Hochschule.

(3) Die berufliche Ausbildung endet mit dem Abschluss von Teil I und II der Abschlussprüfung, die im 5. Ausbildungssemester liegt.

§6 Praxisprojekt

(1) Das Praxisprojekt entspricht dem Praxisprojekt im Rahmen des praktischen Studienseesters der Bachelorstudiengänge ohne praktische Berufsausbildung.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang des Praxisprojekts beträgt 6 Monate. Näheres regelt der Besondere Teil.

(3) Ziel des Praxisprojekts ist

1. die Anwendung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der jeweiligen fachlichen und betrieblichen Praxis,
2. der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen aus der jeweiligen fachlichen Praxis,
3. das Erlernen und Erleben der Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Betriebsgeschehens sowie das Einüben von sozialen und Schlüsselkompetenzen.

Im Praxisprojekt sollen die Studierenden unter Anleitung eines im angestrebten Berufsfeld erfahrenden Betreuers Aufgabenstellungen bearbeiten, die für die von ihnen angestrebte Berufspraxis und -qualifikation typisch sind.

(4) Die Praxisstelle ist im Ausbildungsbetrieb. Mit Zustimmung des Ausbildungsbetriebs und des Praktikantenamts kann das Praxisprojekt auch in anderen geeigneten Betrieben absolviert werden. Das Praxisprojekt ist vom Leiter des Praktikantenamtes zu genehmigen. Zur Genehmigung sollen nach Möglichkeit die Themen des Praxisprojekts und der zuständige Betreuer bekannt sein. In Zweifelsfällen entscheidet das Praktikantenamt.

(5) Die Betreuung und Überwachung der Praxisprojekte durch die Hochschule erfolgt durch folgende Maßnahmen:

1. Bericht der Praktikanten über die Aufgabenstellung und die betriebliche Betreuung des Praxisprojekts an einem vom zuständigen Praktikantenamt festzulegenden Termin, spätestens drei Wochen nach Beginn der Vorlesungsperiode,
2. in der Regel Besuch durch einen Professor der Hochschule an der Praxisstelle,
3. schriftlicher Bericht des Studierenden über das Praxisprojekt,
4. hochschulöffentlicher, mündlicher Vortrag des Studierenden von 20 Minuten Dauer im Rahmen des Praxisseminars (Nachbereitende Lehrveranstaltung).

Wenn wegen der Lage der Praxisstelle im Ausland oder wegen zu großer Entfernungen die Durchführung der Maßnahmen 1. und 2. nicht angemessen ist, ist der Studierende zur Abgabe von zwei schriftlichen Zwischenberichten verpflichtet.

(6) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(7) Schriftliche Berichte gem. Abs. (5) sind seitens des Studierenden von der Praxisstelle zu bestätigen und ihr Inhalt freigegeben zu lassen. Am Ende des Praxisprojekts muss der Studierende einen Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle vorlegen, für den er selbst Sorge zu tragen hat, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der mündlichen und schriftlichen Praxisberichte des Studierenden, des Ergebnisses des Besuches und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob der Studierende das Praxisprojekt erfolgreich abgeleistet hat.

(8) Die Praxisphasen gelten als erfolgreich abgeschlossen, wenn im Praxisprojekt nach Abzug von eventuellen Urlaubstagen, Krankheit- und anderweitigen Fehlzeiten mindestens 100 Präsenztage nachgewiesen werden und die Leistungen gem. Abs. (5) Z. 3 und 4 sowie die den begleitenden Lehrveranstaltungen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Wird das Praxisprojekt nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

(9) Die erstmalige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungs- oder Studienleistungen der theoretischen Lehrplansemester ist während des Praxisprojekts nicht zulässig.

§7 Weitere Praxisphasen

(1) Lehrveranstaltungs- und prüfungsfreie Zeiten, soweit sie nicht für Praxisphasen gem. §5 und §6 genutzt werden, abzüglich eines Zeitraums für den gesetzlichen Jahresurlaub dienen ebenfalls der praktischen Ausbildung.

(2) Die praktischen Arbeiten sollen ebenfalls den in §5 genannten Zielen dienen und sind somit Teil des in der für das jeweilige Semester veranschlagten Selbststudiums. Ein Erwerb von weiteren Kreditpunkten durch die weiteren Praxisphasen ist nicht zulässig.

§8 Fristen, Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

- (1) Die Studierenden sollen die den Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des Lehrplansemesters erbringen, für das im Besonderen Teil die zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind (studienbegleitende Prüfungen). Die Einschreibung in ein bestimmtes Lehrplansemester gilt im Grundstudium (1. und 2. Lehrplansemester) als Belegung der diesem Lehrplansemester zugeordneten Lehrveranstaltungen und entsprechend als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen, es sei denn, die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu dem Lehrplansemester ist nicht bindend. Alle weiteren Lehrveranstaltungen müssen durch die Studierenden bis spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn über das studentische Internet-Portal belegt werden. Die Belegung führt zu der Anmeldung zu den zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen. Studierende können sich ohne Angabe von Gründen bis 4 Wochen vor Beginn des entsprechenden Prüfungszeitraums über das studentische Internet-Portal von Prüfungen abmelden.
- (2) Die Prüfungsleistungen zur Bachelor-Vorprüfung sollen bis zum Ende des 2. Lehrplansemesters (3. Ausbildungssemester), die Prüfungsleistungen zur Bachelor-Prüfung bis zum Ende des letzten Lehrplansemesters erbracht sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen erbracht werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (3) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Die Information erfolgt über den vorgesehenen Bereich im Internet-Auftritt der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Fakultät. Die Termine im Zusammenhang mit der Ausgabe der Bachelorarbeit sind in §25 geregelt.
- (4) Der Prüfungsanspruch geht verloren, und die Zulassung für den Studiengang erlischt, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Ende des siebten Fachsemesters erbracht sind oder wenn die individuelle Studienzeit die Regelstudienzeit gem. §3 (2) um mehr als drei Semester überschreitet, es sei denn, die Fristenüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten (§32 (5) S.4 LHG).
- (5) Der Prüfungsanspruch geht verloren, und die Zulassung für den Studiengang erlischt, wenn nach zwei theoretischen Ausbildungssemestern nicht mindestens 20 ECTS-Kreditpunkte aus den Pflichtmodulen des Grundstudiums durch den Studierenden erworben wurden, es sei denn, der Mindererwerb ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Bei Exmatrikulation aufgrund der Fristüberschreitung gem. Abs.4 bleibt der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bis zu einem Jahr bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen finden gem. §2 (3) und §61 (3) LHG die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit in der jeweils für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gültigen Fassung sinngemäß Anwendung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Verlängerung

der Prüfungsfristen, eine Ausnahmeregelung der Forderung gem. Abs. (5) und die Dauer der Beurlaubung gem. §61 LHG.

(8) Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie Studierende, die aufgrund besonderer Lebensumstände an der fristgemäßen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erheblich gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss die Verlängerung der entsprechenden Fristen und auch eine Ausnahmeregelung der Forderung gem. Abs. (5) beantragen. Sie können sich dazu vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beraten lassen. Über die Anträge befindet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Hochschule Ulm kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Prüfungsleistungen der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung einschließlich der Bachelorarbeit kann nur erbringen, wer
1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife, der Qualifikation für den Hochschulzugang nach §58 LHG oder aufgrund einer anderweitigen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung und – soweit für den gewählten Studiengang gefordert – aufgrund der bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung für den Bachelorstudiengang an der Hochschule zugelassen wurde,
 2. die im Besonderen Teil festgelegten Prüfungsvorleistungen zur jeweiligen Prüfungsleistung (§3 Abs.7) erfolgreich erbracht hat,
 3. eine Erklärung darüber vorlegt, dass noch nicht in demselben oder in einem nach §60 Abs.2 Nr.2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Bachelor-Vorprüfung oder Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und
 4. für den Studiengang eingeschrieben ist, für den die Prüfungsleistung vorgesehen ist.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs.1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in dem selben oder in einem nach §60 Abs.2 Nr.2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelor-Vorprüfung oder Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
 4. der Prüfungsanspruch verloren ist.
- (3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an Prüfungs- oder Studienleistungen der Hochschule Ulm ist für beurlaubte Studierende gem. §61 LHG nicht zulässig. Es

gilt die Ausnahme gem. §61 (3) LHG. Eine Anrechnung von während der Beurlaubung an einer ausländischen Hochschule erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Learning Agreements ist möglich.

§10 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen im Anschluss an die Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht. Durch den zuständigen Prüfungsausschuss bzw. Verankerung im Besonderen Teil können weitere Prüfungszeiträume festgelegt werden.
- (2) Im Besonderen Teil kann festgelegt werden, dass die Prüfungsleistungen zu einzelnen genannten Lehrveranstaltungen in englischer Sprache erbracht werden müssen, sofern auch die Lehrveranstaltung in englischer Sprache gehalten wurde.
- (3) Macht jemand glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen nach billigem Ermessen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§11 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgelegt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§19) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Prüfungsgebiet in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 Minuten und höchstens 25 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen, spätestens jedoch am selben Tag bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich während einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten für Studien- und Prüfungsleistungen dauern 90 Minuten, sofern im Besonderen Teil keine andere Festlegung getroffen ist. Die Dauer von sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.

§13 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 oder 4,3 oder 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei kann den Noten einzelner Prüfungsleistungen im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Bewertung der Bachelorarbeit regelt §26 (4).

(3) Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote (§22 (2) und §28 (1)) gilt Abs.2 entsprechend.

(5) Nach der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, wenn bei gültiger Anmeldung ein Termin zu ihrer Erbringung ohne triftigen Grund versäumt wird. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen, das diejenigen medizinischen Befundtatsachen enthält und Umstände nennt, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblich sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Triftigkeit des vorgebrachten Grunds.
- (3) Krankheiten von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, die von Studierenden zu versorgen sind, können unter Beachtung von Abs.2 in gleicher Weise als triftiger Hinderungsgrund für die fristgemäße Erbringung von Prüfungsleistungen gelten wie eigene Krankheiten.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird vom Prüfer die betreffende Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von einer Entscheidung gem. Abs. (1) oder (4) betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Feststellung und Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Redlichkeit bei Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten wird durch die „Satzung der Hochschule Ulm zur Redlichkeit bei Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten“ in ihrer aktuellen Fassung geregelt.

§15 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens 'ausreichend' (4,0) ist. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder im Rahmen des Moduls unternommenen Teilprüfungsleistung mit mindestens 'ausreichend' bewertet wurde.
- (2) Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulnote mindestens 'ausreichend' (4,0) ist und alle dem Modul zugeordneten Studienleistungen erbracht wurden.
- (3) Die Bachelor-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das Praktikum,

die Abschlussprüfung der Facharbeiterausbildung gem. § 2 und sämtliche Module des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit 'ausreichend' (4,0) bewertet wurde.

(4) Wurde Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als 'ausreichend' (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

(5) Wurde die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Vorprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche gleichartiger Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an der Hochschule Ulm oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Wurden alle Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung zu einer Modulprüfung erfolglos in Anspruch genommen, ist die Modulprüfung, der die Prüfungsleistung zugeordnet ist, endgültig nicht bestanden. Handelt es sich dabei um eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung, dann geht damit der Prüfungsanspruch verloren und die Zulassung für den Studiengang erlischt.

(2) Im Besonderen Teil kann für einen Studiengang festgelegt werden, dass die zweite Wiederholung für Studierende dieses Studiengangs an bestimmte Auflagen gebunden ist, die vor der Anmeldung zu der Wiederholung erfüllt sein müssen. Bei Nichterfüllung wird die zweite Wiederholung der Prüfungsleistung als ‚nicht bestanden‘ bewertet.

(3) Der Termin für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen, bei denen gem. §8 Abs.1, 6 und 7 oder §14 ein zulässiger Rücktritt oder ein festgestelltes Versäumnis bestand, ist der nächste reguläre Prüfungstermin im jeweiligen Prüfungsfach, soweit der Betroffene nicht anders informiert wurde. Im praktischen Studiensemester können auf Antrag höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(4) Eine dritte Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Soweit die erbrachte Bachelorvor- oder Zwischenprüfung in ihren Lernergebnissen erheblich

von den entsprechenden Lernergebnissen an der Hochschule Ulm abweicht, kann die Anerkennung mit der Empfehlung oder Auflage verbunden werden, entsprechende Module nachzuholen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion (gem. §36a Abs.1 LHG).

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Insbesondere muss Information zu der Institution, die die anzuerkennende Leistung bescheinigt, den Lehrenden und den Lernergebnissen, die mit der anzuerkennenden Leistung verknüpft sind, bereitgestellt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt (gem. §36a Abs.2 LHG).

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absätzen (1) und (2) begünstigen, gehen die Regelungen des Äquivalenzabkommens vor (gem. §35 (5) LHG).

(5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Dabei müssen zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sein und die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein (§35 (3) LHG). Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Soweit die Anrechnung nicht durch ein Kooperationsabkommen zwischen der Hochschule und einer außerhochschulischen Bildungsinstitution geregelt ist, wird im Regelfall eine Einstufungsprüfung durchgeführt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei der Übernahme der Note soll das Verfahren gem. ECTS Users' Guide Annex 3 zur Anwendung kommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Die Antragsstellung zur Anerkennung erfolgt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Entscheidung in einen Studiengang der Hochschule Ulm eingeschrieben sein.

§18 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelor-Vorprüfungen und Bachelor-Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) An der Hochschule Ulm wird ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus dem für Lehrfragen zuständigen Prorektor als Vorsitzenden und aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Behandlung von Grundsatzfragen der Studienganggestaltung und Studienorganisation
- Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.

§19 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit einschließlich des zugehörigen Seminars (§25) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt §18 Abs.5 entsprechend.

§20 Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

- über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§14),
- über das Bestehen und Nichtbestehen (§15) sowie die Bewertung von Prüfungsleistungen (§13),
- über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§19)

ist der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe des Nichtbestehens von Prüfungen erfolgt spätestens eine Woche nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses in anonymisierter Form durch Aushang beim Fakultätssekretariat. Die Bekanntgabe durch Aushang kann durch eine Bekanntgabe im Intranet der Hochschule ersetzt werden. Nicht anonymisierbare Mitteilungen über Entscheidungen des Prüfungsausschusses erfolgen schriftlich per Post. Widerspruchsfristen beginnen mit erfolgter Bekanntgabe.

§21 Erwerb und Nachweis englischer Sprachkenntnisse

- (1) Alle Studierenden sind gehalten, ein Niveau in ihren englischen Sprachkenntnissen zu erreichen und nachzuweisen, das dem Niveau „B2“ des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ entspricht und das sie befähigt, englischsprachigen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studiengang zu folgen.
- (2) Jeder Studierende hat sich zu Beginn des Studiums einer Einstufungsprüfung zu unterziehen, aufgrund deren Ergebnis ihm Lehrveranstaltungen vorgeschlagen und angeboten werden, die geeignet sind, das angestrebte Niveau zu erreichen.
- (3) Im Besonderen Teil kann festgelegt werden, dass der Nachweis des Erreichens des Sprachniveaus gem. Abs. (1) Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung ist.

II. Bachelor-Vorprüfung

§22 Zweck der Bachelor-Vorprüfung, Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Durch die Bachelor-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Studiengebiets, des methodischen Instrumentariums und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (2) Für die Bachelor-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.
- (3) Über die bestandene Bachelor-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Module des Grundstudiums, deren Ergebnisse und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach §13 Abs.5 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (4) Das Zeugnis der Bachelor-Vorprüfung wird vom Dekan der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, ausgestellt und unterzeichnet.

III. Bachelor-Prüfung

§23 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnissen und Kompetenzen erworben wurden.

§24 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer gem. §17 Abs.1 in dem Studiengang, in dem die Bachelor-Prüfung abgelegt werden soll, die Bachelor-Vorprüfung an einer Hochschule derselben Hochschulart in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gem. §17 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelor-Vorprüfung höchstens zwei Prüfungsleistungen fehlen.
- (2) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung zu erbringen sind.
- (3) Die erfolgreiche Ableistung des Praxisprojektes ist spätestens bei der Ausgabe der Bachelorarbeit nachzuweisen.

§25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studienfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit ist frühestens im vorletzten Lehrplansemester und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Module auszugeben.
- (2) Die Themen (Aufgabenstellungen) der Bachelorarbeiten werden in der Regel durch Professoren der Hochschule ausgegeben; in dem Fall sind diese Professoren auch Erstgutachter und Betreuer der Bachelorarbeit. Darüber hinaus können die Studierenden Themenwünsche äußern, insbesondere aufgrund von Themen, die durch Unternehmen ausgegeben wurden (externe Arbeiten). In diesem Fall soll der Studierende einen Professor der Hochschule als Erstgutachter und hochschuleitigen Betreuer vorschlagen. Der Themenvorschlag sowie der Betreuer für externe Arbeiten sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestätigen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema, Bearbeitungsbeginn und vorgesehener Abgabetermin sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt.
- (5) Der studentische Arbeitsaufwand zum erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit entspricht 12 ECTS-Kreditpunkten. Die Bachelorarbeit ist spätestens vier Monate nach Ausgabe abzugeben. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Frist zur Abgabe um höchstens einen Monat verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Arbeitsbelastung den Richtwerten des ECTS entspricht und die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit unter Berücksichtigung der Belastungen durch weitere Module des gleichen Lehrplansemesters eingehalten werden kann.

§26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Betreuer, beim zuständigen Fakultätssekretariat oder beim Studierenden-Service-Center (SSC) abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Prüfern (Gutachtern) zu bewerten, die Professoren oder Lehrbeauftragte der Hochschule Ulm oder einer Partnerhochschule sind. Sie

sind vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Einer der Prüfer muss aus dem Kreis der Professoren in dem Studiengang kommen, in den der Studierende eingeschrieben ist. Ebenso muss der Erstgutachter Professor der Hochschule Ulm sein und einer der Prüfer muss Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Der Inhalt der Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Seminars zu präsentieren und zu verteidigen (Kolloquium). Die Bewertung der Präsentation und der Verteidigung geht mit in die Bewertung der Bachelorarbeit ein.

(4) Die Note zur Beurteilung der Bachelorarbeit und des zugehörigen Seminars setzt sich mit folgenden Gewichtungsfaktoren zusammen:

Bewertung des ersten Gutachters	50%,
Bewertung des zweiten Gutachters	30%,
Bewertung des Kolloquiums	20%.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 'ausreichend' (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§27 Zusatzmodule

Studierende können sich Prüfungsleistungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule); ein diesbezüglicher Anspruch besteht jedoch nicht. Das Ergebnis der Prüfungsleistungen aus diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich gem. §12 Abs.2-5 aus den Modulnoten des Hauptstudiums zugeordneten Prüfungsleistungen und der Note der Bachelorarbeit. Im Besonderen Teil kann für einzelne Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil 'mit Auszeichnung bestanden' erteilt.

(3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung (§15 Abs.3) wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind aufzunehmen:

- die Module des Hauptstudiums sowie deren Ergebnisse,
- das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note,
- die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung,
- die Studienrichtung und gegebenenfalls der bzw. die Studienschwerpunkte,
- die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,

- gegebenfalls – auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzmodulen (§27).

Die Noten sind mit dem nach §13 Abs.5 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

(4) Das Bachelorzeugnis wird vom Dekan der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, und vom Rektor ausgestellt und unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss festgestellt wurde.

§29 Abschlussgrad und Bachelorurkunde

(1) Die Hochschule Ulm verleiht nach bestandener Bachelor-Prüfung

im Dualen Bachelorstudiengang Nachrichtentechnik den Abschlussgrad
"Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.").

im Dualen Bachelorstudiengang Industrieelektronik den Abschlussgrad
"Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.").

im Dualen Bachelorstudiengang Maschinenbau den Abschlussgrad
"Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.").

im Dualen Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik den Abschlussgrad
"Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.").

im Dualen Bachelorstudiengang Produktionstechnik und Organisation den Abschlussgrad
„Bachelor of Engineering“ (abgekürzt „B.Eng.“).

im Dualen Bachelorstudiengang Mechatronik den Abschlussgrad
"Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.").

im Dualen Bachelorstudiengang Medizintechnik den Abschlussgrad
"Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.").

im Dualen Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik den Abschlussgrad
„Bachelor of Engineering“ (abgekürzt „B.Eng.“).

im Dualen Bachelorstudiengang Internationale Energiewirtschaft den Abschlussgrad
"Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.").

im Dualen Bachelorstudiengang Energiesystemtechnik den Abschlussgrad
"Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.").

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Ulm versehen.

§30 Diploma Supplement (Studiengängerläuterung)

(1) Die Hochschule stellt zusammen mit dem Bachelorzeugnis ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement-Modell" von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

- (2) Das Diploma Supplement wird vom zuständigen Dekan unterzeichnet.
- (3) Das Diploma Supplement enthält – einzeln aufgeführt – sowohl die Noten des Grund- wie die des Hauptstudiums. Die im Diploma Supplement aufgeführte Gesamtnote errechnet sich gem. §13 Abs.2-5 aus den Noten der den Modulen des Grund- und des Hauptstudiums zugeordneten Prüfungsleistungen und der Note der Bachelorarbeit.
- (4) Zur verbesserten Transparenz der Abschlussnote wird im Diploma Supplement die Information zur ECTS Grading Table gem. ECTS Users´ Guide in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen.

§31 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend §13 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für 'nicht ausreichend' (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Dabei kommt gegebenenfalls die Satzung gem. §14 (6) zur Anwendung.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für 'nicht ausreichend' (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) S.2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§32 Einsicht in die Prüfungsakten

Innherhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; §29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

Teil B: Besonderer Teil

§33 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Regelung für die Wahlpflichtmodule

(1) Für die Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

- V = Vorlesung,
- Ü = Übung,
- L = Labor,
- S = Seminar,
- P = Projektarbeit.

(2) Die Semesterwochenstundenzahl wird mit SWS abgekürzt. Die ECTS-Kreditpunkte werden mit cp abgekürzt.

(3) Die Studienleistungen werden erbracht durch:

- LN = Allgemeiner Leistungsnachweis
(Prüfungsmodus wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben),
- BE = Bericht,
- E = Konstruktiver Entwurf,
- HA = Hausarbeit,
- K = eine Klausurarbeit, 90 Min., soweit nicht anders festgelegt,
- LA = Laborarbeit,
- PA = Praktische Arbeit,
- PK = Protokoll,
- PP = Praktische Arbeit/Entwurf und Präsentation,
- RE = Referat, 15 Min., soweit nicht anders festgelegt,
- ST = Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit).

(4) Die Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

- LN = Allgemeiner Leistungsnachweis
(Prüfungsmodus wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben),
- E = Konstruktiver Entwurf,
- K = eine Klausurarbeit, 90 Min., soweit nicht anders festgelegt,
- K,K = zwei Klausurarbeiten = zwei Prüfungsleistungen,
- LA = Laborarbeit,
- M = Mündliche Prüfungsleistung,
- ST = Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit),
- PA = Praktische Arbeit,
- PP = Praktische Arbeit/Entwurf und Präsentation,
- RE = Referat, 15 Min., soweit nicht anders festgelegt,
- BE = Bericht.

(5) Wahlpflichtmodule sind Module, für die der Studierende Prüfungsleistungen zu geeigneten Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtfächer) nachzuweisen hat, die er aus einem von der zuständigen Fakultät bestimmten Katalog aktueller Lehrveranstaltungen auswählen kann. Die Anzahl der Wahlpflichtfächer bestimmt sich aus dem für die Wahlpflichtmodule jeweils festgelegten studentischen Lernaufwand in ECTS-Kreditpunkten.

(6) Es gibt folgende Arten von Wahlpflichtmodulen:

Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul:

Fachübergreifende, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche (WISO) Module einschließlich Module aus dem fremdsprachlichen Bereich

Fachspezifisches Wahlpflichtmodul:

Auf die jeweilige Studienrichtung ausgerichtete Fächer; festgelegt von der für den jeweiligen Studiengang zuständige Fakultät.

Wahlpflichtmodul:

Es besteht die Möglichkeit, sowohl fachübergreifende als auch fachspezifische Wahlpflichtfächer zu wählen.

Alternativmodul:

Die Auswahl ist in definierter Weise eingeschränkt.

(7) Die Bekanntgabe aktueller Wahlpflichtmodule erfolgt rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn unter Nennung der Art der Veranstaltung, des studentischen Lernaufwands in ECTS-Kreditpunkten, des Lehraufwands in Semesterwochenstunden sowie der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen.

(8) Die in den Studienverlaufstabellen im Besonderen Teil wiedergegebene Zuordnung der für Wahlpflichtmodule nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte zu den Lehrplansemestern bedeutet eine Empfehlung und ist nicht bindend. Der Studierende hat sich durch ggf. vorgelagerte Anmeldung und durch Belegung zu den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen anzumelden. Der Studierende hat rechtzeitig vor Erstellung des Zeugnisses der Bachelor-Vorprüfung bzw. der Bachelor-Prüfung den Nachweis zu erbringen, dass er für die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule in ausreichender Weise Leistungen erbracht hat.

(9) Soweit Wahlpflichtmodule für das Bestehen der Bachelor-Vorprüfung oder der Bachelor-Prüfung erforderlich sind, werden in den entsprechenden Zeugnissen alle gewählten Wahlpflichtmodule sowie die erzielten Noten aufgeführt. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden diese Noten entsprechend der in der Studiengangbeschreibung genannten ECTS-Kreditpunktzahl gewichtet.

§34 Dualer Bachelorstudiengang Nachrichtentechnik

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 149 Semesterwochenstunden. Der erfolgreiche Abschluss aller erforderlichen Module führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Ab dem siebten Ausbildungssemester können die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden. Zum Erwerb und Nachweis englischer Sprachkenntnisse, siehe §18.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen in Abs. (8) und (9). Das Grundstudium umfasst die Module bis zum Ende des dritten Ausbildungssemesters bis auf die dort vorgesehenen Anteile des fachübergreifenden Wahlpflichtmoduls, das Hauptstudium alle Module ab

dem vierten Ausbildungssemester sowie die Anteile des fachübergreifenden Wahlpflichtmoduls.

(4) Zu den Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Studienleistungen, die als Klausur (K) erbracht werden, gelten als Prüfungsvorleistungen gem. §3 Abs. (7). Die Studienleistungen der Praxisprojekte sind unmittelbar nach Abschluss der Projekte zu erbringen.

(5) Zum sechsten Ausbildungssemester wird zugelassen, wer den Facharbeiterbrief als Kommunikationselektroniker oder in einem gleichwertigen Ausbildungsberuf erworben hat.

(6) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelor-Vorprüfung gem. §22 (2) und die Bachelorprüfung gem. §28 (1) richtet sich nach der ECTS-Kreditpunktzahl. Die Ermittlung der Gesamtnote für das Modul "Projekt Nachrichtentechnik" erfolgt mit der Gewichtung BE (60%), M (20%) und RE (20%).

(7) Ein Teil der Prüfungen kann auch in der Woche vor Vorlesungsbeginn des Folgesemesters abgehalten werden. Prüfungen und Prüfungstermine werden rechtzeitig bekanntgegeben.

(8) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt:

Dualer Bachelorstudiengang Nachrichtentechnik Grundausbildung und erster Studienabschnitt											
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Ausbildungssemester					Studienleistung	Prüfungsleistung		
			1	2	3	4	5				
Mathematik 1	V+Ü	6	Berufliche Grundausbildung			Berufliche Grundausbildung	Berufliche Grundausbildung	K	K, 120 min		
Physik 1	V+Ü	6						K	K		
Elektrotechnik 1 mit Schlüsselqualifikationen	V+L	8		6				LA, RE	K		
Digitaltechnik 1	V+L	4		6					K		
Programmieren 1	V+L	6		8					K, 120 min		
Mathematik 2	V	6		4	6				K, 120 min		
Physik 2	V+L	4+1		6	5				LA	K	
Elektrotechnik 2	V+L	4+1			5				LA	K	
Digitaltechnik 2	V+L	4			4				LA	K	
Programmieren 2 mit Projekt	V+L	6			6				LA, BE	K	
Kommunikationstechnik	V+L	4			4				LA	K	
Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	§33	8		2	3			5		§33	
Praktikum	Praxisprojekt 1	S		0,5					12	BE §6	
Summen		68,5			32			33	5	12	
Lehrplansemester				1	2						

(9) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt:

Dualer Bachelorstudiengang Nachrichtentechnik								
Zweiter Studienabschnitt								
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Ausbildungssemester				Studienleistung	Prüfungsleistung
			6	7	8	9		
Mathematik 3	V	4	4					K
Systemtheorie	V+L	4	5				LA	K
Halbleiterelektronik	V+L	6	6				LA	K
Mikrocomputertechnik 1	V+L	4	5				LA	K
Nachrichtentechnik 1	V+L	4	5				LA	K
Mikrowellentechnik	V+L	4	5				LA	K
Fachspezifisches Wahlpflichtmodul	§33	4	2	3				§33
Mikroelektronische Schaltungen	V+L	4		5			LA	K
Mikrocomputertechnik 2	V+L	4		5			LA	K
Signalverarbeitung	V+L	4		5			LA	K
Software Engineering	V+L	4		5				PP
Nachrichtentechnik 2	V+L	4		5				K
Systemdynamik	V+L	4		5			LA	K
Projekt Nachrichtentechnik	P	6			10		ST	BE, M, RE
Leitungsgebundene Kommunikation	V+L	4			5			K
Funkkommunikation	V+L	4			5			K
Management von Kommunikationssystemen	V+L	4			5			K
Simulation von Kommunikationssystemen	V+L	4			5			K
Praktikum	Labor NT	L	2			2	LA	
	Praxisprojekt 2	L	0,5				16	BE, RE §6
Seminar zur Bachelorarbeit	S	2				15		§26
Bachelorarbeit *)	P							(3) - (4)
Summe		149	80,5	32	33	32	31	
Lehrplansemester				3	4	6	7	

*) Die Bachelorarbeit entspricht einer Workload von 12 ECTS.

§35 Dualer Bachelorstudiengang Industrieelektronik

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 149 Semesterwochenstunden. Der erfolgreiche Abschluss aller erforderlichen Module führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Ab dem siebten Ausbildungssemester können die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden. Zum Erwerb und Nachweis englischer Sprachkenntnisse, siehe §18.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen in Abs. (9) - (11). Das Grundstudium umfasst die Module bis zum Ende des dritten Ausbildungssemesters bis auf die dort vorgesehenen Anteile des fachübergreifenden Wahlpflichtmoduls, das Hauptstudium alle Module ab dem vierten Ausbildungssemester sowie die Anteile des fachübergreifenden Wahlpflichtmoduls.

(4) Zu den Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Studienleistungen, die als Klausur (K) erbracht werden, gelten als Prüfungsvorleistungen gem. §3 Abs. (7). Die Studienleistungen der Praxisprojekte sind unmittelbar nach Abschluss der Projekte zu erbringen.

(5) Zum sechsten Ausbildungssemester wird zugelassen, wer den Facharbeiterbrief als Elektroniker oder in einem gleichwertigen Ausbildungsberuf erworben hat.

(6) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelor-Vorprüfung gem. §22 (2) und die Bachelorprüfung gem. §28 (1) richtet sich nach der ECTS-Kreditpunktzahl. Die Ermittlung der Gesamtnote für das Modul "Projekt Industrieelektronik" bzw. "Projekt Fahrzeugelektronik" erfolgt mit der Gewichtung BE (60%), M (20%) und RE (20%).

(7) Im 2. Studienabschnitt gliedert sich der Studiengang Industrieelektronik in die zwei Studienschwerpunkte: Automatisierungstechnik und Fahrzeugelektronik.

(8) Ein Teil der Prüfungen kann auch in der Woche vor Vorlesungsbeginn des Folgesemesters abgehalten werden. Prüfungen und Prüfungstermine werden rechtzeitig bekanntgegeben.

(9) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt:

Dualer Bachelorstudiengang Industrieelektronik Grundausbildung und erster Studienabschnitt											
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Ausbildungssemester					Studienleistung	Prüfungsleistung		
			1	2	3	4	5				
Mathematik 1	V+Ü	6	Berufliche Grundausbildung	6		Berufliche Grundausbildung	Berufliche Grundausbildung	K	K, 120 min		
Physik 1	V	6		6				K	K		
Elektrotechnik 1 mit Schlüsselqualifikationen	V+L	8		8				LA, RE	K		
Digitaltechnik 1	V+L	4		4					K		
Programmieren 1	V+L	6		6					K, 120 min		
Mathematik 2	V	6			6				K, 120 min		
Physik 2	V+L	4+1			5				LA	K	
Elektrotechnik 2	V+L	4+1			5				LA	K	
Digitaltechnik 2	V+L	4			4				LA	K	
Programmieren 2 mit Projekt	V+L	6			6				LA, BE	K	
Kommunikationstechnik	V+L	4			4				LA	K	
Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	§33	8		2	3			5		§33	
Praktikum	Praxisprojekt 1	S		0,5					12	BE §6	
Summen		68,5			32			33	5	12	
Lehrplansemester				1	2						

(10) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt des Studienschwerpunkts Automatisierungstechnik:

Dualer Bachelorstudiengang Nachrichtentechnik								
Zweiter Studienabschnitt im Schwerpunkt Automatisierungstechnik								
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Ausbildungssemester				Studienleistung	Prüfungsleistung
			6	7	8	9		
Mathematik 3	V	4	4					K
Systemtheorie	V+L	4	5				LA	K
Halbleiterelektronik	V+L	6	6				LA	K
Mikrocomputertechnik 1	V+L	4	5				LA	K
Mess- und Sensortechnik	V+L	4	5				LA	K
Steuerungstechnik	V+L	4	5				LA	K
Fachspezifisches Wahlpflichtmodul	§33	4	2	3				§33
Mikroelektronische Schaltungen	V+L	4		5			LA	K
Mikrocomputertechnik 2	V+L	4		5			LA	K
Signalverarbeitung	V+L	4		5			LA	K
Software Engineering	V+L	4		5				PP
Regelungstechnik 1	V+L	4		5				K
Elektrische Maschinen	V+L	4		5				K
Projekt Industrieelektronik	P	6			10		ST	BE, M, RE
Leitungselektronik 1	V+L	4			5		LA	K
Regelungstechnik 2	V+L	4			5			K
Leistungselektronik 2	V+L	4			5		LA	K
Geregelte Antriebe	V+L	4			5			K
Praktikum	Labor IE	L	2		2		LA	
	Praxisprojekt 2	L	0,5			16	BE, RE §6	
Seminar zur Bachelorarbeit	S	2				15		§26
Bachelorarbeit *)	P							(3) - (4)
Summe		149	80,5	32	33	32	31	
Lehrplansemester				3	4	6	7	

*) Die Bachelorarbeit entspricht einer Workload von 12 ECTS.

(11) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt des Studienschwerpunkts Fahrzeugelektronik:

Dualer Bachelorstudiengang Nachrichtentechnik								
Zweiter Studienabschnitt im Schwerpunkt Fahrzeugelektronik								
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Ausbildungssemester				Studienleistung	Prüfungsleistung
			6	7	8	9		
Mathematik 3	V	4	4					K
Systemtheorie	V+L	4	5				LA	K
Halbleiterelektronik	V+L	6	6				LA	K
Mikrocomputertechnik 1	V+L	4	5				LA	K
Mess- und Sensortechnik	V+L	4	5				LA	K
Fahrzeugtechnik - Antriebe	V+L	4	5				LA	K
Fachspezifisches Wahlpflichtmodul	§33	4	2	3				§33
Mikroelektronische Schaltungen	V+L	4		5			LA	K
Mikrocomputertechnik 2	V+L	4		5			LA	K
Signalverarbeitung	V+L	4		5			LA	K
Software Engineering	V+L	4		5				PP
Regelungstechnik 1	V+L	4		5				K
Fahrzeugtechnik - Fahrwerk	V	4		5				K
Projekt Fahrzeugelektronik	P	6			10		ST	BE, M, RE
Leistungselektronik 1	V+L	4			5		LA	K
Regelungstechnik 2	V+L	4			5			K
Fahrzeugsysteme	V+L	4			5			K
Elektromagnetische Verträglichkeit	V+L	4			5			K
Praktikum	Labor FE	L	2			2	LA	
	Praxisprojekt 2	L	0,5			16	BE, RE §6	
Seminar zur Bachelorarbeit	S	2				15		§26
Bachelorarbeit *)	P							(3) - (4)
Summe		149	80,5	32	33	32	31	
Lehrplansemester				3	4	6	7	

*) Die Bachelorarbeit entspricht einer Workload von 12 ECTS.

§36 Dualer Bachelorstudiengang Maschinenbau

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 148,5 Semesterwochenstunden. Der erfolgreiche Abschluss aller erforderlichen Module führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Ab dem vierten Lehrplansemester können die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden. Die Studierenden müssen in der englischen Sprache Fähigkeiten nachweisen, die dem Niveau „B2“ des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis kann durch eine Einstufungsprüfung zu Beginn des Studiums, durch die erfolgreiche Sprachprüfung Englisch Mittelstufe 2 an der Hochschule Ulm oder durch ein äquivalentes Sprachzertifikat erfolgen; er ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung (siehe auch §18).

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach §3 (6) ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen. Das Grundstudium umfasst die Module bis zum Ende des dritten Ausbildungssemesters.

(4) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Studienleistungen zu den Modulen Präsentationstechnik und Werkstoffprüflabor müssen vor Aushändigung des Zeugnisses der Bachelor-Vorprüfung erbracht werden. Die Studienleistungen der Praxisprojekte sind unmittelbar nach Abschluss der Projekte zu erbringen.

(5) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelor-Vorprüfung gem. §22 (2) und die Bachelor-Prüfung gem. §28 (1) richtet sich nach der Kreditpunktzahl.

(6) Zum 6. Ausbildungssemester wird zugelassen, wer den Facharbeiterbrief als Industriemechaniker (IHK) oder in einem gleichwertigen Ausbildungsberuf erworben hat.

(7) Im 2. Studienabschnitt gliedert sich der Studiengang Maschinenbau in die Studienschwerpunkte „Konstruktion und Entwicklung“ und „Automatisierungs- und Energietechnik“.

(8) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im Grundstudium:

Dualer Bachelorstudiengang Maschinenbau und Fahrzeugtechnik												
Grundstudium												
Modul / Lehrveranstaltung		Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Ausbildungssemester					Studienleistung	Prüfungsleistung		
				1	2	3	4	5				
Mathematik 1		V	6	Berufliche Grundausbildung	6		Praxisphase	Praxisphase, Facharbeiterprüfung	K	K, 120 min		
Physik 1 / Chemie	Physik 1	V	4		4					K	K	
	Chemie	V	2		2							
Werkstoffkunde / Fertigungsverfahren	Werkstoffkunde	V	4		4					LA, RE	K	
	Fertigungsverfahren	V	2		2							
	Werkstoffprüfung	L	2			2						
Präsentationstechnik		S	1,5		1	1						K
Techn. Mechanik 1	Statik	V	6		6						K, 120 min	
Techn. Mechanik 2	Festigkeitslehre	V	6			6					K, 120 min	
Grundlagen CAD	CAD 1	V+P	2		2					LA	K	
	CAD 2	V+P	2			3				LA	K	
Grundlagen Konstruktion	Konstruktionslehre 1	V+Ü	2		3					LA	K	
	Konstruktionslehre 2	V+Ü	4			4						
	Maschinenelemente 1	V	2			2				LA, BE	K	
Mathematik 2		V	6			6				LA	K	
Physik 2	Physik 2	V	4		4			§33				
	Physiklabor	L	2		2		BE §6					
Praxisprojekt	Praxisprojekt 1						14					
Lehrplansemester				-	1	2	-	-				
Summe			57,5	-	30	30	0	14				
Aufwand im Grundstudium			57,5			74						

(9) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im Schwerpunkt Konstruktion und Entwicklung:

Dualer Bachelorstudiengang Maschinenbau									
Hauptstudium im Schwerpunkt Konstruktion und Entwicklung									
				ECTS-Kreditpunkte im Ausbildungssemester				Studienleistung	Prüfungsleistung
Modulgruppe	Modul	Art	SWS	6	7	8	9		
Mathematik 3 / Programmieren	Mathematik 3	V	4	4					K, LA ¹⁾
	Programmieren	V+Ü	4	4					K, LA ¹⁾
Technische Grundlagen	Elektrotechnik / Messtechnik	V+L	6	6				LA	K
	Thermodynamik	V+L	5	4	1			LA, K	K
	Strömungslehre	V+L	5	4	1			LA, K	K
	Dynamik	V	5	4	1			K	K
Konstruktionsprojekt 1	Maschinenelemente 2	V	3	3					K, 120 min
	Konstruktionslehre 3	V+L	2	3				E, 60h	
Konstruktionsprojekt 2	Maschinenelemente 3	V	2		2				K, 120 min
	Konstruktionslehre 4	V+L	2		3			E, 60h	
Technische Grundlagen	Regelungstechnik	V+L	4		5			LA	K
Schwerpunktmodule	Alternativmodul 4a		4		5				K
	Alternativmodul 4b		4		5				K
	Alternativmodul 4c		4		5				K
Praktikum	Ergänzung Praxisprojekt	L	2		2			LA	
	Praxisprojekt	P+S	0,5					BE, RE, §6	
Schwerpunktmodule	Konstruktionsseminar	V+S	4			5		E, 90h	K
	Mehrkörpersimulation	V	4			5			K
	Alternativmodul 6a		4			5			K
	Alternativmodul 6b		4			5			K
Betriebswirtschaft		V	4			5			K
Angewandter Maschinenbau		P	1			5		ST, 150h	BE, M
Wahlfachmodule			12				15		§33
Abschlussarbeit	Seminar zur Bachelorarbeit	S	0,5				3	RE	§26 (3)
	Bachelorarbeit	P	1				12		BE
Praxisprojekt	Praxisprojekt 2				2	4	4	4	
Lehrplansemester					3	4	6	7	
Aufwand im Hauptstudium				91	34	34	34	34	
Aufwand im gesamten Studium				148,5	210				

¹⁾ Note gewichtet entsprechend der ECTS-Credit-Punkte / jeder Prüfungsteil muss einzeln bestanden sein.

(10) Schwerpunktmodule des Studienschwerpunkts Konstruktion und Entwicklung:

		Art	SWS	ECTS	Studienleistung	Prüfungsleistung
4. Semester	Finite Elemente	V	4	5		K
	Höhere Festigkeitslehre	V	4	5		K
	Elektrische Antriebe	V+L	4	5	LA	K
	Ölhydraulik	V+L	4	5	LA	K
	Steuerungstechnik	V+L	4	5	LA	K
	Werkzeugmaschinen	V	4	5		K
6. Semester	Kraft- u. Arbeitsmasch.	V+L	4	5	LA	K
	Getriebetechnik Grundlagen	V+L	4	5		K,K
	Getriebetechnik (Industrie u. Energie)					
	Fügetechnik	V	4	5		K
	Klebtechnik	V+L	4	5	LA	K
	Laser- und Fertigungstechnik	V+L	4	5	LA	K
	Umformtechnik	V+L	4	5	LA	K

	Regelungstechnik 2	V	4	5	LA	K
	Maschinenelemente 3, Konstruktionslehre 4	V+L	4	5	E, 60h	K 120 min
	Mehrkörpersimulation	V	4	5		K
Gruppe Energietechnik	Thermodynamik 2	V	4	5		K
	Kraft- u. Arbeitsmasch.	V+L	4	5	LA	K
	Verbrennungsmotoren	V+L	4	5	LA	K
	Energiesysteme in Industrie und Gewerbe	V	4	5		K
	Erneuerbare Energien	V	4	5		K
	Kraftwerkstechnik	V	4	5		K
	Photovoltaik	V	4	5		K
	Strömungssimulation	V	4	5		K
	Energiespeicher	V	4	5		K

Es wurden Fächergruppen gebildet; aus stundenplantechnischen Gründen ist nicht jede Kombination möglich.

Es sind Fächer mit 20 ECTS vorzugsweise aus einer Gruppe zu wählen.

Nicht in jedem Semester können alle Module angeboten werden.

§37 Dualer Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 148,5 Semesterwochenstunden. Der erfolgreiche Abschluss aller erforderlichen Module führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Ab dem vierten Lehrplansemester können die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden. Die Studierenden müssen in der englischen Sprache Fähigkeiten nachweisen, die dem Niveau „B2“ des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis kann durch eine Einstufungsprüfung zu Beginn des Studiums, durch die erfolgreiche Sprachprüfung Englisch Mittelstufe 2 an der Hochschule Ulm oder durch ein äquivalentes Sprachzertifikat erfolgen; er ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung (siehe auch §18).

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach §3 (6) ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Das Grundstudium umfasst die Module bis zum Ende des dritten Ausbildungssemesters.

(4) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Studienleistungen zu den Modulen Präsentationstechnik I und Werkstoffprüflaborator müssen vor Aushändigung des Zeugnisses der Bachelor-Vorprüfung erbracht werden. Die Studienleistungen der Praxisprojekte sind unmittelbar nach Abschluss der Projekte zu erbringen.

(5) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelor-Vorprüfung gem. §22 (2) und die Bachelor-Prüfung gem. §28 (1) richtet sich nach der Kreditpunktzahl.

(6) Zum 6. Ausbildungssemester wird zugelassen, wer den Facharbeiterbrief als Industriemechaniker (IHK) oder in einem gleichwertigen Ausbildungsberuf erworben hat.

(7) Im 2. Studienabschnitt gliedert sich der Studiengang Fahrzeugtechnik in die Studienschwerpunkte „Konstruktion und Entwicklung“ sowie „System- und Antriebstechnik“.

(8) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im Grundstudium:

Dualer Bachelorstudiengang Maschinenbau und Fahrzeugtechnik Grundstudium												
Modul / Lehrveranstaltung		Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Ausbildungssemester					Studienleistung	Prüfungsleistung		
				1	2	3	4	5				
Mathematik 1		V	6	Berufliche Grundausbildung	6		Praxisphase	Praxisphase, Facharbeiterprüfung	K	K		
Physik 1 / Chemie	Physik 1	V	4		4					K, 60 min	K	
	Chemie	V	2		2							
Werkstoffkunde / Fertigungsverfahren	Werkstoffkunde	V	4		4							
	Fertigungsverfahren	V	2		2					K, 60 min	K	
	Werkstoffprüfung	L	2			2				LA		
Präsentationstechnik		S	1,5		1	1					BE, RE	
Techn. Mechanik 1	Statik	V	6		6							K
Techn. Mechanik 2	Festigkeitslehre	V	6			6						K
Grundlagen CAD	CAD 1	V+P	2		2					E, 30h	K	
	CAD 2	V+P	2			3				E, 60h		
Grundlagen Konstruktion	Konstruktionslehre 1	V+Ü	2		3					E, 30h	K, 180 min	
	Konstruktionslehre 2	V+Ü	4			4				E, 60h		
	Maschinenelemente 1	V	2			2						
Mathematik 2		V	6			6						K
Physik 2	Physik 2	V	4		4			K				
	Physiklabor	L	2		2		LA					
Praxisprojekt	Praxisprojekt 1						14					
Lehrplansemester				-	1	2	-	-				
Summe			57,5	-	30	30	0	14				
Aufwand im Grundstudium			57,5			74						

Im 4. Lehrplansemester sind zwei aus vier Modulen auszuwählen und im 6. Lehrplansemester sind zwei aus drei Modulen auszuwählen. Nicht in jedem Semester können alle Module angeboten werden.

§38 Dualer Bachelorstudiengang Produktionstechnik und Organisation

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 148 Semesterwochenstunden. Der erfolgreiche Abschluss aller erforderlichen Module führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (2) Ab dem dritten Lehrplansemester können die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle in Abs. (8). Das Grundstudium umfasst die Module bis zum Ende des zweiten Lehrplansemesters einschließlich der Facharbeiterprüfung, das Hauptstudium alle Module ab dem dritten Lehrplansemester.
- (4) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Studienleistungen des praktischen Studiensemesters sind spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Studiensemesters zu erbringen.
- (5) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelor-Vorprüfung gem. §19 (2) und die Bachelorprüfung gem. §25 (1) richtet sich nach der Kreditpunktzahl.
- (8) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen:

Dualer Bachelorstudiengang Produktionstechnik und Organisation															
Modul / Lehrveranstaltung		Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Ausbildungssemester									Studienleistung	Prüfungsleistung	
				1	2	3	4	5	6	7	8	9			
Mathematik I		V	6		6										K
Physik I		V	6		6										K
Technische Mechanik I		V	6		6										K
Konstruktion		V	6		6										K
Wirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre	V	4		4										
	Einf. in die Energiewirtschaft	V	2		2										K
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde	V	4			4									K
	Werkstoffkunde - Labor	L	2			2						LA			
Mathematik II		V	6			6									K
Physik II	Angewandte Physik	V+L	3			3							LA		K
	Elektrotechnik	V	3			3									
Technische Mechanik II		V	6			6									K
Thermodynamik u. Strömungslehre	Strömungslehre	V	2			2									
	Thermodynamik mit Labor	V+L	4			4									K, 120 min
Statistik in der Produktion		V	4												K
Produktionsanlagenbau	Betriebsmittelkonstruktion	V	2												
	Werkzeugmaschinen	V	2											E, 60h	K
Qualitätstechnik	Qualitätsmanagement	V	2												K
	Fertigungsmesstechnik	V+L	2									LA			K
Fertigungsverfahren I		V	4										RE		K
Produktionsdatenverarbeitung		V+L	4										HA		K

(4) Zum sechsten Ausbildungssemester wird zugelassen, wer den Facharbeiterbrief als Mechatroniker, Kraftfahrzeugmechatroniker, Industriemechaniker, Elektroniker für Automatisierungstechnik oder Elektroniker für Geräte und Systeme oder in einem gleichwertigen Ausbildungsberuf erworben hat.

(5) Ab dem siebten Ausbildungssemester können die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden. Zum Erwerb und Nachweis englischer Sprachkenntnisse: siehe §18.

(6) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelorprüfung richtet sich nach der Kreditpunktzahl.

7) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im Grundstudium:

Dualer Bachelorstudiengang Mechatronik, Grundstudium										
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Ausbildungssemester					Studienleistung	Prüfungsleistung	
			1	2	3	4	5			
Lineare Algebra	V+Ü	4	Berufliche Grundausbildung	5		Praxisphase	Praxisphase, Facharbeiterprüfung		K	
Analysis	V+Ü	4		5					LN	K
Mehrdimensionale Analysis	V+Ü	5			5					K
Physik	V+L	8		4				4	K	K
					4				LA	
Werkstoffkunde ¹⁾	V+L	4		2				3	LA, BE	K
Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik	V+L	8		4				4	K	K
Grundlagen der Konstruktionslehre	V+L	6		6					LN	K
Konstruktives Gestalten und Konstruktionselemente	V+L	6			6				LN	K
Technische Mechanik 1-2	V+Ü	8		4					LN	K
					4				LN	
Grundlagen der Softwareentwicklung	V+Ü	4			5					K
Praxisseminar	S	2						2	LN	
Praktikum	Praxisprojekt 1	P+S	0			12	BE §6			
Summen		59		30	31	2	12			
Lehrplansemester				1	2					

¹⁾ In diesem Modul ist die Studienleistung nach der Prüfungsleistung zu erbringen.

(8) Das Hauptstudium des Studiengangs Mechatronik teilt sich in die Vertiefungsrichtungen Mechatronische Systeme und Geräte, Mechatronische Systeme im Fahrzeug und Mechatronische Systeme der Photonik auf. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind alle Vertiefungsmodule zu absolvieren, die einer der drei Vertiefungsrichtungen zugeordnet sind.

(9) Zusätzlich sind fachspezifische Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten zu absolvieren, die aus einem Katalog auszuwählen sind, der von der Fakultät Mechatronik und Medizintechnik bekannt gegeben wird. Als fachspezifische Wahlpflichtmodule sind außerdem alle Module aus dem Katalog der Vertiefungsmodule des Studiengangs Mechatronik zulässig.

(10) Die Lehrplansemester 8 und 9 werden für Auslandsaufenthalte empfohlen (Mobilitätsfenster).

(11) Die insgesamt für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Hauptstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Dualer Bachelorstudiengang Mechatronik, Hauptstudium									
Modul / Lehrveranstaltung		Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Ausbildungssemester				Studienleistung	Prüfungsleistung
				6	7	8	9		
Technische Grundlagen	Mathematische Modellierung	V+L	5	5				LA	K
	Analoge und digitale Schaltungstechnik	V+L	4	5				LA	K
	Objektorientierte Softwareentwicklung	V+L	4	5				LA	K
	Technische Optik	V+Ü	4		5				K
	Systemanalyse und Simulation	V+Ü	3	5					K
	Projektarbeit	Projektarbeit / Schlüsselqualifikation	S+L	8		10			LA, PK
Allgemeine Mechatronik	Sensorik und Messtechnik	V+L	4		5			LA	K
	Regelungstechnik	V+L	4			5		LA	K
	Fertigungstechnik	V	4	5					K
	Qualitätstechnik	V+L	4		5			LA	K
Vertiefungsmodule	Richtungsspezifische Vertiefungsmodule	§30	24	5	5	10	10		§30
Wahlpflichtmodule	Fachspezifische Wahlpflichtmodule / Projektarbeit	§30	8			5	5		§30
	Fachübergreifende Wahlpflichtmodule (WISO)	§30	8			10			§30
Praktikum	Praxisprojekt 2	P+S	1	4	4	4	4	BE, RE	
Bachelorarbeit	Arbeit	P					12		§26
	Seminar	S	1				2		(3) - (4)
Summe			86	34	34	34	33		
Lehrplansemester				3	4	6	7		

(12) Die Vertiefungsmodule der einzelnen Vertiefungsrichtungen sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt. Alle Module haben 4 SWS und 5 ECTS-Kreditpunkte:

Dualer Bachelorstudiengang Mechatronik, Katalog der Vertiefungsmodule				
Vertiefungsrichtung	Modul	Art	Studienleistung	Prüfungsleistung
Mechatronische Systeme und Geräte	Mikrocontroller-Anwendungen	V+L	LA	K
	Finite Elemente und Mehrkörpersysteme	V+Ü	LA	LN
	Reverse Engineering und Rapid Prototyping	V+L	LA	K
	Technische Mechanik 3	V+L	LA	K
	Mechatronische Antriebe und Leistungselektronik	V+L	LA	K
	Produktentwicklung in der Mechatronik	V+L	PP	M
Mechatronische Systeme im Fahrzeug	Fahrzeugsysteme	V		K
	Mikrosensoren und Mikroelektronik	V+L	LA	K
	Mikrocontroller-Anwendungen	V+L	LA	K
	Technische Mechanik 3	V+L	LA	K
	Optoelektronik	V+L	LA	K
	Mechatronische Antriebe und Leistungselektronik	V+L	LA	K

Mechatronische Systeme der Photonik	Ausgewählte Kapitel der Technischen Optik	V+L	LA	BE
	Optoelektronik	V+L	LA	K
	Optische Messtechnik	V+L	LA	K
	Mikrocontroller-Anwendungen	V+L	LA	K
	Photovoltaik	V+L	LA	M
	Solarelektronik	V+L	LA	K

§40 Dualer Bachelorstudiengang Medizintechnik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 145 Semesterwochenstunden und führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten in neun Semestern.
- (2) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Das Grundstudium umfasst die Module bis zum Ende des dritten Ausbildungssemesters und schließt mit der Bachelor-Vorprüfung ab. Das Hauptstudium gliedert sich, je nach Wahl der Modulgruppen durch die Studierenden, in Vertiefungsrichtungen. Es beginnt mit dem vierten Ausbildungssemester und schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (3) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Studienleistungen der Praxisprojekte sind unmittelbar nach Abschluss der Projekte zu erbringen.
- (4) Zum sechsten Ausbildungssemester wird zugelassen, wer den Facharbeiterbrief als Mechatroniker, Industriemechaniker, Elektroniker für Automatisierungstechnik oder Elektroniker für Geräte und Systeme oder in einem gleichwertigen Ausbildungsberuf erworben hat.
- (5) Ab dem siebten Ausbildungssemester können die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden. Zum Erwerb und Nachweis englischer Sprachkenntnisse: siehe §18.
- (6) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelorprüfung richtet sich nach der Kreditpunktzahl.

(7) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen im Grundstudium:

Dualer Bachelorstudiengang Medizintechnik, Grundstudium										
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Ausbildungssemester					Studienleistung	Prüfungsleistung	
			1	2	3	4	5			
Lineare Algebra	V+Ü	4		5						K
Analysis	V+Ü	4		5				LN		K
Mehrdimensionale Analysis	V+Ü	5			5					K
Physik	V+L	8		4				K		K
Werkstoffkunde ¹⁾	V+L	4		2				LA		K
Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik	V+L	8			3			LA, BE		K
Grundlagen der Konstruktionslehre	V+Ü	6		4				K		K
Grundlagen der Konstruktionslehre	V+Ü	6			4			LA		K
Konstruktives Gestalten und Konstruktionselemente	V+L	6			6			LN		K
Technische Mechanik 1-2	V+Ü	8		4				LN		K
Grundlagen der Softwareentwicklung	V+Ü	4			4			LN		K
Praxisseminar	S	2				2		LN		
Praktikum	Praxisprojekt 1	P+S	0				12	BE §6		
Summen		59		30	31	2	12			
Lehrplansemester				1	2					

¹⁾ In diesem Modul ist die Studienleistung nach der Prüfungsleistung zu erbringen.

(8) Das Hauptstudium des Studiengangs Medizintechnik teilt sich in die Vertiefungsrichtungen Medizinelektronik, Biomechanik und Apparative Biotechnologie auf. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind alle Vertiefungsmodule zu absolvieren, die einer der drei Vertiefungsrichtungen zugeordnet sind.

(9) Zusätzlich sind fachspezifische Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten zu absolvieren, die aus einem Katalog auszuwählen sind, der von der Fakultät Mechatronik und Medizintechnik bekannt gegeben wird. Als fachspezifische Wahlpflichtmodule sind außerdem alle Module aus dem Katalog der Vertiefungsmodule des Studiengangs Medizintechnik zulässig.

(10) Die Lehrplansemester 8 und 9 werden für Auslandsaufenthalte empfohlen (Mobilitätsfenster).

(11) Die insgesamt für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Hauptstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Dualer Bachelorstudiengang Medizintechnik Hauptstudium									
Modul / Lehrveranstaltung		Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Ausbildungssemester				Studienleistung	Prüfungsleistung
				6	7	8	9		
Technische Grundlagen	Mathematische Modellierung	V+L	5	5				LA	K
	Chemie und Biochemie	V+L	4	5				LA	K
	Objektorientierte Softwareentwicklung	V+L	4	5				LA	K
	Technische Optik	V+Ü	4		5				K
	Systemanalyse und Simulation	V+Ü	3	5					K
Projektarbeit	Projektarbeit / Schlüsselqualifikation	S+L	8		10			LA, PK	BE, RE
Allgemeine Medizintechnik	Sensorik und Biosignalverarbeitung	V+L	4		5			LA	K
	Medizinische Regelungstechnik	V+L	4			5		LA	K
Medizin	Anatomie und Physiologie	V+Ü	4	5					K
	Krankheitslehre	V+Ü	4		5				K
Vertiefungsmodule	Richtungsspezifische Vertiefungsmodule	§30	24	5	5	10	10		§30
Wahlpflichtmodule	Fachspezifische Wahlpflichtmodule / Projektarbeit	§30	8			5	5		§30
	Fachübergreifende Wahlpflichtmodule (WISO)	§30	8			10			§30
Praktikum	Praxisprojekt 2	P+S	1	4	4	4	4	BE, RE	
Bachelorarbeit	Arbeit	P					12		§26
	Seminar	S	1				2		(3) - (4)
Summe			86	34	34	34	33		
Lehrplansemester				3	4	6	7		

(12) Die Vertiefungsmodule der einzelnen Vertiefungsrichtungen sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt. Alle Module haben 4 SWS und 5 ECTS-Kreditpunkte.

Dualer Bachelorstudiengang Medizintechnik, Katalog der Vertiefungsmodule				
Vertiefungsrichtung	Modul	Art	Studienleistung	Prüfungsleistung
Medizinelektronik	Medizinelektronik und Gerätetechnik	V+L	LA	K
	Mikrocontroller-Anwendungen	V+L	LA	K
	Strahlenmesstechnik	V+L	LA, RE	K
	Technische Sicherheit in der Medizin	V+L	LA	K
	Mikrosensoren und Mikroelektronik	V+L	LA	K
	Physiologische Messtechnik	V+L	LA	M
Biomechanik	Grundlagen der Biomechanik	V+L	LA	K
	Mikrocontroller-Anwendungen	V+L	LA	K
	Technische Mechanik 3	V+L	LA	K
	Finite Elemente und Mehrkörpersysteme	V+L	LA	LN
	Technische Sicherheit in der Medizin	V+L	LA	K
	Produktentwicklung in der Medizintechnik	V+L	PP	M

Apparative Biotechnologie	Grundlagen der Biotechnologie	V+L	LA	K
	Bioverfahrenstechnik (Bioprozesstechnik)	V+L	LA	K
	Grundlagen der Molekularbiologie	V+L	LA	M
	Medizinelektronik und Gerätetechnik	V+L	LA	K
	Optische Messtechnik	V+L	LA	K
	Optoelektronik	V+L	LA	K

§41 Dualer Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

(1) Der Studiengang ist in ein Basisstudium und in ein Vertiefungsstudium gegliedert. Das Basisstudium wird mit zwei zu wählenden Schwerpunkten vertieft. Der erfolgreiche Abschluss aller Module des Basisstudiums (90 ECTS-Kreditpunkte), des Vertiefungsstudiums (2x 25 ECTS-Kreditpunkte) sowie von Praktikum, Wahlpflichtmodulen, Projekt und Bachelorarbeit/Seminar (70 ECTS-Kreditpunkte) führt zum Erwerb von insgesamt 210 ECTS-Kreditpunkten.

(2) Mit zwei Schwerpunkten aus einem Katalog von acht, siehe Tabelle in Absatz (12), wählt die/der Studierende die persönliche Ausrichtung ihres/seines Studiums. Werden aufgrund eines gemeinsamen Moduls in den beiden gewählten Schwerpunkten die geforderten 2x 25 ECTS nicht erreicht, so ist ein weiteres Modul aus einem anderen Schwerpunkt zu wählen. Bei Überbuchung oder zu geringer Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über Änderungen am Studienablauf ohne Verlängerung der Studienzeit.

(3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 147 Semesterwochenstunden. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(4) Ab dem sechsten Ausbildungssemester können Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden. Zum Erwerb und Nachweis englischer Sprachkenntnisse, siehe §21.

(5) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle in Abs. (11). Das Grundstudium umfasst die Module bis zum Ende des dritten Ausbildungssemesters, das Hauptstudium alle Module ab dem vierten Ausbildungssemester.

(6) Zu den Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Studienleistungen der Praxisprojekte sind spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des letzten Ausbildungssemesters zu erbringen.

(7) Zum sechsten Ausbildungssemester wird zugelassen, wer den Facharbeiterbrief in seinem facheinschlägigen Ausbildungsberuf erworben hat.

(8) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelor-Vorprüfung gem. §22 (2) und die Bachelorprüfung gem. §28 (1) richtet sich nach der ECTS-Kreditpunktzahl. Die Ermittlung der Gesamtnote für das Modul "Projekt Elektrotechnik" erfolgt mit der Gewichtung BE (60%), M (20%) und RE (20%).

(9) Ein Teil der Prüfungen kann auch in der Woche vor Vorlesungsbeginn des Folgesemesters abgehalten werden. Prüfungen und Prüfungstermine werden rechtzeitig bekanntgegeben.

(10) Das fachspezifische Wahlpflichtmodul ist aus einer Liste, die von der Fakultät veröffentlicht wird, auszuwählen.

(11) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen:

Dualer Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik																
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Ausbildungssemester									Studienleistung	Prüfungsleistung			
			1	2	3	4	5	6	7	8	9					
Lehrplansemester				1	2						3	4	6	7		
Mathematik 1	V+Ü	6		6											K	K, 120 min
Physik 1	V	5		5											K	K
Elektrotechnik 1 mit Schlüsselqualifikationen	V+L	6		6											LA	K
Digitaltechnik 1	V+L	4		4												K
Programmieren 1	V+L	5		5												K
Kommunikationstechnik	V+L	4		4											LA	K
Mathematik 2	V	6			6											K, 120 min
Physik 2	V+L	5			5										LA	K
Elektrotechnik 2	V+L	5			5										LA	K
Digitaltechnik 2	V+L	4			4										LA	K
Programmieren 2 mit Projekt	V+L	6			6										LA, BE	K
Mikrocomputertechnik 1	V+L	4			4										LA	K
Elektronik 1	V	4								5					LA	K
Systemtheorie	V+L	4								5					LA	K
Regelungstechnik mit Signalverarbeitung 1	V+L	4								5					HA	K
Mikrocomputertechnik 2	V+L	4								5					LA	K
Schwerpunkt 1	V+L	4								5					Abs. (12)	Abs. (12)
Schwerpunkt 2	V+L	4								5					Abs. (12)	Abs. (12)
Mathematik für die Elektrotechnik	V+L	4									5					K
Software Engineering	V+L	4									5					PP
Schwerpunkt 1	V+L	8									10				Abs. (12)	Abs. (12)
Schwerpunkt 2	V+L	8									10				Abs. (12)	Abs. (12)
Praktikum	Praxisprojekt 1	S	0,5							14					BE §6	
	Labor	L	2,0								2				LA	
	Praxisprojekt 2		0,5								2	4	4		BE, RE §6	
Projekt Elektrotechnik	P	6										10		ST	BE, M, RE	
Schwerpunkt 1	V+L	4										5		Abs. (12)	Abs. (12)	
Schwerpunkt 2	V+L	4										5		Abs. (12)	Abs. (12)	
Fachspezifisches Wahlpflichtmodul	§33	4										5				§33
Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	§33	4										5				§33
Schwerpunkt 1	V+L	4											5	Abs. (12)	Abs. (12)	
Schwerpunkt 2	V+L	4											5	Abs. (12)	Abs. (12)	
Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	§33	4											5			§33
Seminar zur Bachelorarbeit	S	2														§26
Bachelorarbeit ^{*)}	P													15		(3) - (4)
Summe ECTS				-	30	30	-	14	34	34	34	34				
SWS		147	-	30	30	-	0,5	26	24	24,5	14					

^{*)} Die Bachelorarbeit entspricht einer Workload von 12 ECTS.

(12) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen in den Schwerpunkten:

	Art	SWS	ECTS	Studienleistung	Prüfungsleistung
K Kommunikationssysteme					
Nachrichtentechnik	V+L	4	5		K
Regelungstechnik mit Signalverarb. 2	V+L	4	5		K
Leitungsgebundene Kommunikation	V+L	4	5		K
Simulation v. Kommunikationssystemen	V+L	4	5		K
Funkkommunikation	V+L	4	5		K
E Elektronik für die Informationstechnik					
Elektronik 2	V+L	4	5	LA	K
Digitale Schaltungen und Systeme	V+L	4	5		K
Hochfrequenztechnik	V+L	4	5	LA	K
Schaltungen der Kommunikationstechnik	V+L	4	5		K
Elektromagnetische Verträglichkeit	V+L	4	5		K
A Automatisierung					
Regelungstechnik mit Signalverarb. 2	V+L	4	5		K
Methoden der Regelungstechnik	V+L	4	5		K
Geregelte Antriebe	V+L	4	5		K
Bussysteme	V+L	4	5		K
Steuerungstechnik	V+L	4	5	LA	K
F Fahrzeugelektronik					
Fahrzeugtechnik Antrieb	V+L	4	5	LA	K
Fahrzeugtechnik Fahrwerk	V+L	4	5		K
Bussysteme	V+L	4	5		K
Automotive Engineering	V+L	4	5		K
Fahrzeugsysteme	V	4	5		K
L Energie- und Leistungselektronik					
Elektronik 2	V+L	4	5	LA	K
Leistungselektronik	V+L	4	5	LA	K
Elektr. Anlagentechnik und Energieversorgung	V+L	4	5		K
Energiewandlung und -speicherung	V+L	4	5		K
Elektromagnetische Verträglichkeit	V+L	4	5		K
M Medientechnik					
Web Grundlagen	V+L	4	5		K
Web-Entwicklung Client	V+L	4	5	LA	K
Web-Entwicklung Server	V+L	4	5		K
Medienergonomie	V+Ü	4	5		PP
Animation 1	V+L	4	5		PP
I Informatik					
Softwarearchitekturen	V+L	4	5		K
Betriebssysteme	V+L	4	5	LA	M
Rechnernetze	V+L	4	5	LA	K
Web Grundlagen	V+L	4	5		K
Datenbanken	V+L	4	5	LA	K

W Wirtschaft					
Betriebswirtschaftslehre	V	4	5		K
Controlling	V	4	5		K
Englisch Oberstufe	S	4	5		K
Marketing	V	4	5		K
Projektmanagement	S	4	5		K

§42 Dualer Bachelorstudiengang Internationale Energiewirtschaft

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 138 Semesterwochenstunden. Der erfolgreiche Abschluss aller erforderlichen Module führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Ab dem dritten Lehrplansemester können die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle in Abs. (6). Das Grundstudium umfasst die Module bis zum Ende des zweiten Lehrplansemesters, das Hauptstudium alle Module ab dem dritten Lehrplansemester.
- (4) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Studienleistungen des Praktischen Studiensemesters sind spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Studiensemesters zu erbringen.
- (5) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelor-Vorprüfung gem. §19 (2) und die Bachelorprüfung gem. §25 (1) richtet sich nach der Kreditpunktzahl.
- (6) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen:

Dualer Bachelorstudiengang Internationale Energiewirtschaft													
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Ausbildungssemester									Studienleistung	Prüfungsleistung
			1	2	3	4	5	6	7	8	9		
Mathematik I	V	4		5								LN	K
Physik, Grundlagen der Elektrotechnik	V	4		5									K
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	V	4		5								ST	K
Einführung in die Energiewirtschaft	V	4		4									K
Grundlagen der BWL und VWL	V	4		5									K
Projektmanagement	V	4		4								HA	BE + RE ⁶⁾
Studium als Projekt 1	V	2		2								LN	
Mathematik II	V	4			5								K
Thechnische Thermodynamik	V	4			5								K
Einführung in Datenbanken	V	4			5							LA	K

Regenerative Energiesysteme	V+L	4									LA	K		
Entrepreneurship	V	4									HA	RE		
Investition und Finanzplanung	V	4										K		
Studium als Projekt 2	V	2									LN			
Operations Research ⁵⁾	V	4							5		LA	K		
Analytics for Energy Data ⁵⁾	V	4							5		LA	K + ST ⁶⁾		
Kraftwerkstechnik	V	4							5			K		
Business and Technical English	V	4							5		RE	K		
Performance Management and Cost Accounting ⁵⁾	V	4							5			K		
Industrielle Energiekonzepte	V	4							5		PP	K		
Simulation	V	4							5		LA	K + BE ^{6), 7)}		
Seminar zur Energiewirtschaft	S	4							5			RE + BE ^{6), 7)}		
Energy Data Management ⁵⁾	S+L	4									LA	RE + BE ^{6), 7)}		
Energy Trading and Risk Management ⁵⁾	V	4									RE	K + BE ^{6), 7)}		
Projekt zur Energiewirtschaft	P	4										ST		
Praktisches	Praxisprojekt	P+S							12	2	4	4	4	LA
Studiensemester	Praxissemester	S	4						4					BE, RE
Intercultural Communication ^{2), 5)}	V	2									2			BE + RE ⁶⁾
Recht ^{2), 3)}	V	2									3			K
Wahlpflichtmodul 1	V	4									5			§30
Integriertes Auslandsstudiensemester ⁴⁾	V	16									20			LN
Wahlpflichtmodul 2 ^{1), 2)}	V	4							5		5			§30
Wahlpflichtmodul 3 ^{1), 2)}	V	4							5		5			§30
Wahlpflichtmodul 4 ^{1), 2)}	V	4							5		5			§30
Bachelorarbeit und Seminar	P+S	2							15		15			§26 (3) - (4)
Summe ECTS		210		30	30			16	32	34	34	34		
Summe SWS		138		26	24			4	24	20	24	14		

¹⁾ Es sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Wahlpflichtfächer und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WISO-Fächer) im Umfang der vorgeschriebenen Semesterwochenstundenzahl aus einem von der Fakultät "Produktionstechnik & Produktionswirtschaft" bestimmten Katalog aktueller Fächer, der vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben wird, auszuwählen.

²⁾ Die Zuordnung zu den Semestern ist nicht bindend.

³⁾ Blockveranstaltung.

⁴⁾ Die angegebenen SWS sind hier kalkulatorische Größen; die tatsächlichen SWS können hiervon ggf. abweichen.

⁵⁾ Die Vorlesung / Das Seminar wird in englischer Sprache abgehalten.

⁶⁾ Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen müssen den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

⁷⁾ Die Berichte sind inhaltlich koordiniert.

§43 Dualer Bachelorstudiengang Energiesystemtechnik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 145 Semesterwochenstunden. Der erfolgreiche Abschluss aller erforderlichen Module führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das Vorpraktikum (§2) dauert 12 Wochen. Das Vorpraktikum soll Grundkenntnisse der manuellen und mechanischen Bearbeitungstechnik vermitteln.
- (3) Ab dem dritten Lehrplansemester können die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle in Abs. (7). Das Grundstudium umfasst die Module bis zum Ende des zweiten Lehrplansemesters, das Hauptstudium alle Module ab dem dritten Lehrplansemester.
- (5) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Studienleistungen des Praktischen Studiensemesters sind spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Studiensemesters zu erbringen.
- (6) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelor-Vorprüfung gem. §19 (2) und die Bachelorprüfung gem. §25 (1) richtet sich nach der Kreditpunktzahl.
- (7) Tabelle der Module und Lehrveranstaltungen:

Dualer Bachelorstudiengang Energiesystemtechnik															
Modul / Lehrveranstaltung		Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Ausbildungssemester									Studienleistung	Prüfungsleistung	
				1	2	3	4	5	6	7	8	9			
Mathematik I		V	6		6										K
Physik I		V	6		6										K
Technische Mechanik I		V	6		6										K
Konstruktion		V	6		6								HA		K
Wirtschaftslehre	Einführung in die Energiewirtschaft	V	2		6									K	
	Betriebswirtschaft	V	2												
	Gruppenseminar	S	2												
Mathematik II		V	6			6							PA		K
Physik II	Angewandte Physik	V+L	3			6							LA	K	
	Elektrotechnik I	V+L	3										LA		
Technische Mechanik II	Festigkeitslehre	V	4		6									K	
	Werkstoffkunde	V	2												

Teil C: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§44 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ulm für Duale Studiengänge nach dem Ulmer Modell tritt am 1. September 2015 in Kraft und setzt die Studien- und Prüfungsordnung für Duale Studiengänge nach dem Ulmer Modell, gültig ab dem 1. September 2011, sowie ihre Änderungssatzungen, hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 1-32 (Allgemeiner Teil) außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 34-43 aus dieser Neufassung gelten im Regelfall für alle Studierenden der betroffenen Studiengänge; damit werden die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für Duale Studiengänge nach dem Ulmer Modell, gültig ab dem 1. März 2011, außer Kraft gesetzt. Ausgenommen davon sind Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung in einer früheren Version der Studien- und Prüfungsordnung eingeschrieben waren, die für Studienanfänger in dem jeweils betreffenden Studiengang nicht mehr verwendet wurde.

Ulm, den 01.09.2015

Prof. Dr. Volker Reuter
Rektor

Bekanntmachung:

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 01.09.2015 bis 30.09.2015 durch Auslage.
Ergänzend in elektronischer Form ab dem 01.09.2015

Ulm, den 01.09.2015

Prof. Dr.-Ing. Christian Dettmann
Prorektor Studium & Lehre